

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1995 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

12. *empfiehlt*, anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten die nächste allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit im Laufe des Jahres 1995 zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung  
15. November 1994

#### 49/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992 und 48/24 vom 24. November 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den

Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz<sup>36</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, enger zusammenzuarbeiten,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

*angesichts* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

*sowie feststellend*, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*überzeugt*, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>36</sup>, insbesondere des Abschnitts in diesem Bericht, der die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen betrifft,

*mit Genugtuung* über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

*unter Begrüßung* der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen, die vom 9. bis 11. Mai 1994 in Genf abgehalten wurde<sup>37</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>36</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung,

<sup>36</sup> A/49/465.

<sup>37</sup> Ebd., Abschnitt III.

der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenarbeiten;

5. *begrüßt* die auf der allgemeinen Tagung gemachten Vorschläge, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf mehreren verschiedenen Gebieten zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, die Zusammenarbeit untereinander auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen für eine solche Zusammenarbeit festzulegen;

7. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, wie auf den bisherigen Tagungen der beiden Organisationen empfohlen, und namentlich auch Folgemaßnahmen zu den sektoralen Tagungen zu fördern;

12. *stellt fest*, daß die nächste Tagung der Leitstellen der federführenden Organisationen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz 1995 zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten wird, die nach Konsultationen zwischen den beiden Organisationen festzulegen sind;

13. *stellt außerdem fest*, daß der Zeitpunkt, der Ort und das Thema der nächsten sektoralen Tagung über technische Zusammenarbeit nach Konsultationen zwischen den Leitstellen der federführenden Organisationen der beiden Organisationen festgelegt werden;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung  
15. November 1994

#### 49/16. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993 betreffend die Situation in Zentralamerika,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992 und 48/8 vom 22. Oktober 1993 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast und die schädlichen Auswirkungen der langanhaltenden Dürre, die die zentralamerikanische Region heimgesucht hat, auf die Wirtschaft des Landes die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua zur Zeit unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und der bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

*unter Berücksichtigung* der zentralen Rolle, die dem Volk und der Regierung Nicaraguas bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffen sind, humanitäre Hilfe zu gewähren,

*ferner in Anerkennung* der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, welche die Regierung Nicara-